

**Satzung**  
**des Vereins der**  
**“11 Freunde und Förderer des**  
**FSV Schwarz-Weiß Neunkirchen-Seelscheid 1926 e.V.”**  
  
(in der Fassung vom 30.10.2009)

**§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein der 11 Freunde und Förderer des FSV Schwarz-Weiß Neunkirchen-Seelscheid 1926 e.V.“ im Folgenden “Verein” genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen-Seelscheid und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die die ideelle und finanzielle Förderung des FSV Schwarz-Weiß Neunkirchen-Seelscheid 1926 e.V.
2. Die Förderung erfolgt insbesondere durch Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen, die in vollem Umfang vom Verein an den FSV Schwarz-Weiß Neunkirchen-Seelscheid 1926 e.V. für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke gehen. Die direkte Weiterleitung an natürliche Personen ist nicht zulässig.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die eingegangenen Geld- und Sachmittel werden bis zum Jahresende an den FSV Schwarz-Weiß Neunkirchen-Seelscheid 1926 e.V. abgeführt.

6. Die Geldbeträge dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Über die Verwendung der Geldbeträge entscheiden der/die jeweils 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende des Vereins zusammen mit dem/der jeweiligen 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden des FSV Schwarz-Weiß Neunkirchen-Seelscheid 1926 e.V.
8. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder).
3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher

- Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
  3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
  4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
  5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
  6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliederbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - Entlastung des Vorstands,
  - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 21 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Wahl eines Protokollführers/einer Protokollführerin,
  - Feststellung der form- und fristgerechten Ladung,
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie der Anzahl der Stimmberechtigten,
  - Genehmigung der Tagesordnung,
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Bericht des Vorstands,
  - Bericht der Kassenprüfer,
  - Wahl eines Versammlungsleiters/einer Versammlungsleiterin,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Wahl des Vorstands,
  - Wahl von zwei Kassenprüfern,

- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Weitere Punkte sind nach Bedarf hinzu zu fügen.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
6. Der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) leitet die Mitgliederversammlung. Während der Entlastung der Organe und der Neuwahl des/der 1. Vorsitzenden wird sie von einem/einer aus der Mitgliederversammlung als Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin zu wählendem Mitglied geleitet. Anschließend übernimmt der/die neu gewählte oder im Amt bestätigte 1. Vorsitzende wieder die Führung der Mitgliederversammlung.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Protokollführer/von der Protokollführerin und vom/von der 1. Vorsitzenden oder seinem/ihrer/seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin (wenn dieser/diese die Mitgliederversammlung leitet) unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender / 1. Vorsitzende  
2. Vorsitzender / 2. Vorsitzende  
Schatzmeister / Schatzmeisterin  
Geschäftsführer / Geschäftsführerin

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger/Nachfolgerinnen im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die 1. Vorsitzende, der oder die 2. Vorsitzende, der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin und der

Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin. Der 1. Vorsitzende ist zur alleinigen, zwei andere Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen, das vom/von der 1. Vorsitzenden oder dem/der Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise berufene Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

### **§ 10a Vergütungen**

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

### **§ 11 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf die in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigte Einrichtung/Körperschaft zu überführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Ein Ersatz von Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder erfolgt nicht.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 19. Oktober 2007 beschlossen.

Änderungen in § 2, Abs.2 „Zweck, Gemeinnützigkeit“ und in §12, Abs.1 „Auflösung des Vereins“ wurden in der Fassung vom 04.04.2008 genehmigt und beschlossen.

Änderung der Satzung §10a „Vergütungen“ - eingefügt mit neuem Inhalt - wurde in der Fassung vom 30.10.2009 genehmigt und beschlossen.

Neunkirchen-Seelscheid, den 30. Oktober 2009

Protokollführer: \_\_\_\_\_

1. Vorsitzender: \_\_\_\_\_

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

- |     |       |     |       |
|-----|-------|-----|-------|
| 1.  | _____ | 2.  | _____ |
| 3.  | _____ | 4.  | _____ |
| 5.  | _____ | 6.  | _____ |
| 7.  | _____ | 8.  | _____ |
| 9.  | _____ | 10. | _____ |
| 11. | _____ |     |       |